

S a t z u n g

über die Benutzung der Franz-Grothe-Schule
- Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. -

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO - (BayRS 2020-1-1-I) nachstehende

S a t z u n g

§ 1

Schulträger/Schulaufsicht

Die Musikschule ist eine städtische Einrichtung. Sie führt den Namen "Franz-Grothe-Schule - Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf.", im folgenden Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. genannt. Sie ist staatlich genehmigt, untersteht der Aufsicht der Regierung der Oberpfalz und ist an direkte Weisung der Stadt Weiden i.d.OPf. gebunden.

§ 2

Aufgabe

- (1) Die Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei den Musikinteressierten jeden Alters erschließen und fördern. Ihre Aufgaben sind die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenauslese und die Begabtenförderung sowie die vorberufliche Fachausbildung.
- (2) Ein besonderes Anliegen sieht die Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. in der Hinführung zum gemeinschaftlichen Musizieren und dessen Pflege.

§ 3

Aufbau

Die Ausbildung erfolgt in folgenden Stufen:

(1) **Elementarstufe:**

- a) Musicgarden
Alter: 1,5 bis 3 Jahre
Dauer: 1 bis 3 Jahre
- b) Musikalische Früherziehung
Alter: 4 bis 6 Jahre (vor der Einschulung)
Dauer: 1 bis 2 Jahre
- c) Musikalische Grundausbildung
Alter: 6 und 7 Jahre (1. Klasse)
Dauer: 1 Jahr

(2) **Unterstufe** (Dauer 3 bis 4 Jahre):

- a) Instrumentaler/vokaler Gruppen- bzw. Einzelunterricht
- b) Pflichtfach Theorie I (Allgemeine Musiklehre)
Dauer: 1 Jahr
- c) Pflichtfach Ensemble

(3) **Mittelstufe** (Dauer 3 bis 4 Jahre):

- a) Instrumentaler/vokaler Einzelunterricht
- b) Pflichtfach Theorie II (elementare Harmonielehre und Gehörbildung)
Dauer: 1 Jahr
- c) Pflichtfach Ensemble

(4) **Oberstufe** (Dauer 3 bis 4 Jahre):

- a) Instrumentaler/vokaler Einzelunterricht
- b) Wahlfächer Theorie III und IV
- c) Pflichtfach Ensemble

§ 4

Teilnahmevoraussetzung

- (1) **Elementarstufe:** keine
- (2) **Unterstufe:** Dem Instrumentalunterricht soll für die Kinder im Grund- und Vorschulalter ein mindestens einjähriger Besuch eines Grundfaches (Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung) vorausgehen. Die körperlichen, musikalischen und technischen Voraussetzungen müssen gegeben sein.
- (3) **Mittel- und Oberstufe:** Der Übertritt in die Mittel- bzw. Oberstufe ist nur möglich, wenn die Anforderungen des Lehrplans und des Strukturplans erfüllt sind.

§ 5

Unterricht für Erwachsene

Grundsätzlich können auch Erwachsene am Unterricht der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. teilnehmen. Dies gilt jedoch nur, wenn zusätzliche Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen.

§ 6

Ausbildungsfächer

(1) **Hauptfächer:**

Streichinstrumente
Holzblasinstrumente
Blechblasinstrumente
Schlaginstrumente
Tastinstrumente
Zupfinstrumente
Gesang

(2) **Ergänzungsfächer:**

Theorie I	Allgemeine Musiklehre
Theorie II	Elementare Harmonielehre und Gehörbildung
Theorie III	Musikgeschichte und Formenlehre
Theorie IV	Tonsatz und Gehörbildung/Studienvorbereitung

- (3) **Ensemblefächer:** Kammermusikgruppen, Instrumentalensembles, Spielkreise, Chorensembles, Orchester, Bands u. a. m.
- a) Die Teilnahme an den Ergänzungs- und Ensemblefächern steht auch solcher Interessenten offen, die keinen Instrumentalunterricht im Rahmen der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. besuchen. Die Teilnahmevoraussetzungen müssen gegeben sein.
 - b) Die Einteilung zum Ensembleunterricht schlägt - je nach Ausbildungsstand - der Hauptfachlehrer bzw. die Schulleitung vor.
 - c) Die Teilnahme an einem Ensemblefach ist für alle hierfür eingeteilten Schüler/Schülerinnen Pflicht und stellt einen wichtigen Bestandteil im Lehrplan der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. dar.
- (4) **Kursfächer:** Kursfächer sind Unterrichtsangebote, welche wegen ihrer besonderen inhaltlichen, strukturellen, organisatorischen oder finanziellen Formen und Erfordernissen nicht in den Rahmen von § 6 Abs. 1 bis Abs. 3 eingefügt werden sollen oder können. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt.

§ 7 Elternbeirat

Die Wahl, Konstituierung und Tätigkeit des Elternbeirats regelt sich nach den bei staatlichen Schulen anzuwendenden Bestimmungen.

§ 8 Beginn des Schuljahres und der Ferien

- (1) Das Schuljahr der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Ferien- und Feiertagsregelung richtet sich nach den allgemeinbildenden Schulen.

§ 9 Unterrichtsstätten

Der Unterricht der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. findet in den von der Stadt Weiden i.d.OPf. bereitgestellten Räumen statt.

§ 10 Unterrichtsgebühren

Die Unterrichtsgebühren sind in der Satzung über die Benutzungsgebühren für den Besuch der Franz-Grothe-Schule – Städtische Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. festgelegt.

§ 11 Instrumente

- (1) Die Schüler/Schülerinnen sollen das für den jeweiligen Unterricht erforderliche Instrument selbst besitzen. Soweit die Musikschule über Instrumente verfügt, können diese jedoch an volljährige Schüler/Schülerinnen bzw. an die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schüler/Schülerinnen (nachfolgend Entleiher genannt) ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihzeit beträgt längsten 12 Monate. Auf Antrag entscheidet die Schulleitung über die Verlängerung um jeweils weitere 12 Monate. Die Gebühren richten sich nach der Satzung über die Benutzungsgebühren für den Besuch der Franz-Grothe-Schule – Städtische Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf..
- (3) Der Zustand des Leihinstruments wird durch die Musikschule am Anfang und am Ende der Ausleihzeit überprüft. Erfolgt nicht unverzüglich nach Beginn der Ausleihzeit eine Anzeige bzgl. vorhandener Schäden durch den Entleiher, wird vermutet, dass das Instrument in einwandfreiem Zustand übergeben wurde.

- (4) Der Entleiher verpflichtet sich, das Instrument samt Zubehör während der gesamten Ausleihzeit pfleglich zu behandeln und Beschädigungen hieran unverzüglich der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. zu melden. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Entleiher bei der Lehrkraft zu unterrichten. Bei Saiten-Instrumenten ist der Entleiher verpflichtet, während der Ausleihzeit und nochmals bei der Rückgabe Saiten jeweils auf eigene Rechnung zu erneuern.
- (5) Für schuldhaft herbeigeführten Verlust oder schuldhaft herbeigeführte Beschädigungen des Leihinstruments haften die Schüler/Schülerinnen bzw. der Entleiher in vollem Umfang. Weitergabe und Überlassung der entliehenen Instrumente an Dritte ist nicht erlaubt.

§ 12 Anmeldung

- (1) Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht erfolgen auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres, spätestens jeweils am 01. Juni bei der Verwaltung der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf..
- (2) Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme und die Einteilung der Schüler/Schülerinnen zur Lehrkraft, zum Gruppen- bzw. Einzelunterricht und über die wöchentliche Unterrichtsdauer.
- (3) Während des Schuljahres können die Schüler/Schülerinnen nur zu Beginn eines Monats in die Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. eintreten.
- (4) Die ersten drei Monate nach Aufnahme in die Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. sowie die ersten drei Monate nach Aufnahme eines weiteren Unterrichtsfaches bzw. nach einem Fachwechsel gelten als Probezeit. In diesem Zeitraum ist eine Abmeldung bzw. ein Ausschluss jeweils ohne Angabe von Gründen zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich.

§ 13 Ummeldungen

Ummeldungen (z. B. von der Elementarstufe auf die Unterstufe) können nur zum Ende des Schuljahres erfolgen. Sie müssen auf dem dafür vorgesehenen Ummeldeantrag bei der Verwaltung der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. jeweils bis spätestens 01. Juni vorgenommen werden.

§ 14 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen auf dem dafür vorgesehenen Abmeldeformular bei der Verwaltung der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. jeweils bis spätestens 01. Juni vorgenommen werden.
- (2) Während des Schuljahres können die Schüler/Schülerinnen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Umzug) und nur zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen aus der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. ausscheiden. Die schriftliche Abmeldung ist mit Angabe des wichtigen Grundes bei der Verwaltung der Musikschule abzugeben.

§ 15 Ausschluss

- (1) Die Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. kann aus wichtigen Gründen (z. B. bei Verstößen gegen die Unterrichtsdisziplin, bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht, usw.) das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden und den Schüler/die Schülerin vom Unterricht ausschließen.
- (2) Bei Verzug der Zahlung laufender, durch einen bestandskräftigen Bescheid festgesetzter Gebühren und einmalig erfolgloser Mahnung kann ebenfalls ein Ausschluss am Unterricht der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. erfolgen.
- (3) Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler/der Schülerin bzw. den Erziehungsberechtigten zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts z.B. bei mangelhafter Leistung nicht sinnvoll erscheint, kann der Schüler/die Schülerin vom weiteren Besuch der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden.

- (4) Für den Ausschluss ist die Schulleitung zuständig. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung des Schulträgers möglich.

§ 16 Pflichten der Schüler

- (1) Die Schüler/Schülerinnen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet.
- (2) Die Teilnahme an Schulveranstaltungen ist für alle mitwirkenden Schüler/Schülerinnen der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. Pflicht.
- (3) Öffentliches Auftreten der Schüler/Schülerinnen und Meldungen zu Wettbewerben bedürfen der Anzeige bei der Schulleitung.

§ 17 Verhinderungen

Können die Schüler/Schülerinnen am Unterricht nicht teilnehmen, ist die Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. vor dem jeweiligen Unterrichtsbeginn zu verständigen.

§ 18 Bescheinigung

Den Schülern/Schülerinnen werden auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 19 Haftung

Alle Teilnehmer/Teilnehmerinnen am Unterricht - bei Minderjährigen auch die Erziehungsberechtigten - sind für die pflegliche Behandlung und Rückgabe von Schuleigentum verantwortlich. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und Entwendung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20 Schülerversicherung

Die Stadt Weiden i.d.OPf. schließt für alle am Unterricht teilnehmenden Schüler/Schülerinnen eine Schülerunfallversicherung ab.

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 04.08.82 (ABI der Stadt Weiden i.d.OPf., Nr. 16/82 vom 16.08.82), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.11.04 (ABI der Stadt Weiden i.d.OPf., Nr. 20/04 vom 15.10.04) außer Kraft.

Bekanntmachung:

ABI Nr. 16 vom 16.08.1982
ABI Nr. 14 vom 01.08.1989
ABI Nr. 15 vom 16.08.2002
ABI Nr. 20 vom 15.10.2004
ABI Nr. 24 vom 22.12.2011